

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00083 vom 31. August 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2020.00083

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00083 du 31 août 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00083 del 31 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 19 39, ist Bezüger einer Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV; Urk. 6/56 S. 7). Er wurde am 31. Mai 2012 geschieden (Urk. 6/56). Am

E. 1.2

8'135.60 Aktien 10.5 . 13'607.75 Aktien 22.6 . 4'872.30 Aktien 22.6 . 5'577.70 Aktien Total 32'193.35

Der errechnete Betrag von Fr. 32'193.35 liegt etwas über den von der Beschwerdeführerin unter Abrundung jedes einzelnen Betrags errechneten Fr. 32'191.-- (vgl. Urk. 6/14 S. 2).

Nach dem Gesagten tätigte der Beschwerdeführer im Jahr 2007 Wertpapierkäufe für total Fr. 393'412.15 (Fr. 361'218.80

plus Fr. 32'193.35).

3.4.3

Über sein Bank Y.____-Konto wickelte er im Jahr 2007 folgende Wertschriftenverkäufe ab (Urk. 6/1 S. 14 ff.): Datum Betrag in Fr. Betreff

E. 2

.3

In ihrer Beschwerdeantwort vom 10. November 2020 wies die Beschwerdeführerin darauf hin, es handle sich nicht um eine Schuldfrage und es werde nicht bestritten, dass im Jahr 2012 nur noch ein Vermögen von Fr. 3'415.-- vorhanden gewesen sei. Der Vermögensverzicht sei bereits im Jahr 2007 erfolgt und die Börsenverluste im Jahr 2008 seien in der Verzichtsberechnung berücksichtigt worden, ebenso wie die Ausgaben für die Reisen (Urk.

E. 2.1

23'657.75 Effektenverkauf 24.1. 8'141.40 Effektenverkauf 24.1. 21'140.90 Effektenverkauf 29.1. 40'800.30 Effektenverkauf 29.1. 33'358.00 Effektenverkauf 7.3. 23'297.60 Effektenverkauf 7.3. 47'517.60 Effektenverkauf 3.5. 14'474.15 Effektenverkauf 3.5. 4801.15 Effektenverkauf 3.5. 2'100.50 Effektenverkauf 24.5. 607.00 Effektenverkauf 24.5. 4'597.90 Effektenverkauf 24.5. 12'065.10 Effektenverkauf

E. 2.3

7'986.75 Effektenkauf 8.3. 17'282.10 Effektenkauf 8.3. 12'160.65 Effektenkauf 7.5.
8'951.30 Effektenkauf 25.5. 12'317.35 Effektenkauf 25.5. 14'507.45 Effektenkauf 4.6.
22'099.35 Effektenkauf

E. 5

0'000.--

habe auszahlen lassen (Urk. 6/56 S. 7) .

Die Beschwerdegegnerin ging bei ihrer Berechnung des Verzichtvermögens von einem tieferen Betrag von Fr. 930'000.-- aus (Urk. 6/ 14 S. 1) , entsprechend der am 15. Oktober 2004 auf einem Konto der Bank Y.____

des Beschwerdeführers nachgewiesenen Gutschrift von Fr. 930'000.--

(Urk. 6/1). Überdies lässt sich dieser Sachverhalt auch anhand der Akten erstellen , wonach

gemäss den Angaben des damals zuständig gewesenem Steueramtes im Kanton Z.____

der Beschwerdeführer sich am 10. Mai 2004 seine dritte Säule im Betrag von Fr. 61'386.-- sowie am 1. Juli 2004 sein Kapital der zweiten Säule in der Höhe von Fr. 1'014'581.-- auszahlen liess (Urk. 6/G6 S. 2). Sodann ist aktenkundig, dass der Beschwerdeführer gemäss Veranlagungen verfügungen der Steuerbehörde nach einem steuerbaren Vermögen im Jahr 2004 von Fr. 651'083.-- ab dem Jahr 20

E. 5.6

20'303.35 Effektenverkauf 12.6. 16'761.20 Effektenverkauf 12.6. 7'511.15 Effektenverkauf 12.6. 862.20 Effektenverkauf 10.7. 11'919.80 Effektenverkauf 10.7. 2'223.55 Effektenverkauf 11.7. 29'152.45 Effektenverkauf 11.7. 1'158.90 Effektenverkauf 20.8. 25'000.00 Fällige Oblig * 28.8. 47'501.75 Effektenverkauf 28.8. 49'524.70 Effektenverkauf 28.8. 7'711.40 Effektenverkauf 3.10. 6'420.10 Effektenverkauf 3.10. 3'195.35 Effektenverkauf 18.10. 7'241.65 Effektenverkauf 18.10. 9'518.90 Effektenverkauf

E. 5.11

0.10 Effektenverkauf 21.11. 6'216.30 Effektenverkauf 21.11. 10'091.50 Effektenverkauf 21.11. 20'444.60 Effektenverkauf 21.11. 7'639.60 Effektenverkauf 21.11. 1'545.05 Effektenverkauf 21.11. 7'654.75 Effektenverkauf 21.11. 11'243.75 Effektenverkauf 21.11. 1'066.20 Effektenverkauf Total 548'467.65

*

Bei einer Obligation handelt es sich um ein festverzinsliches Wertpapier (<https://www.cash.ch/lexikon/obligation>

; besucht am 15. Juli 2021). Bei Fälligkeit wird die Obligation zurückbezahlt, was hier offenbar der Fall war. Dies wirkt sich aus wie ein Wertpapierverkauf, weil der Beschwerdeführer anschliessend das Geld in seinem Vermögen hat anstelle der Obligation/des Wertpapiers. Demnach ist die wegen Fälligkeit ausbezahlte Obligation ebenfalls als Wertpapierverkauf zu berücksichtigen.

Entsprechend der voranstehenden Tabelle nahm der Beschwerdeführer aus

dem Verkauf von Wertschriften aus seinem Bank Y.____ - Depot Fr . 548'467.65 ein.

Die Beschwerdeführerin hatte demgegenüber einen Betrag von Fr. 545'344.-- errechnet gehabt (vgl. Urk. 6/14 S. 2).

Zudem tätigte der Beschwerdeführer im Jahr 2007 folgende Aktienverkäufe über sein Bank A.____-Konto (Urk. 6/4) : Datum Betrag in Fr. Betreff 31.1. 22'548.85 Aktien 9.5. 13'322.75 Aktien 7.6. 6'234.15 Aktien 22.6. . 2'882.00 Aktien Total 44'987.75

Mithin erhielt er einen Erlös von Fr. 44'987.75 , in Übereinstimmung mit dem gerundeten Betrag von Fr. 44'987.--

laut der Berechnung der Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 6/14 S. 2) .

Insgesamt verkaufte der Beschwerdeführer nach dem Gesagten im Jahr 2007 Wertpapiere für Fr. 593'455.40 (Fr. 548'467.65 plus Fr. 44'987.75) .

3.4.4

Bei unveränderten Aktienkursen wäre demnach Ende 2007 ein Wertschriften Guthaben in der Höhe von Fr.

385'274.75 zu erwarten gewesen (die Ende 2006 vorhandenen

Fr. 585'318.-- [Urk. 6/23 S. 4] plus die zugekauften Wertschriften im Wert von Fr. 393'412.15 [E. 3.4.2 vorstehend] minus die verkauften Wertpapiere im Wert von Fr. 593'455.40 [E. 3.4.3 vorstehend]).

Effektiv wiesen die Wertschriften des Beschwerdeführers laut Steuerveranlagung Ende 2007 einen Wert von Fr. 255'717.-- auf (Urk. 6/24 S. 3) , weshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass er im Jahr 2007 einen Wertverlust von rund Fr. 129'557.-- (Fr. 385'274.75 minus Fr. 255'717.--) hinzunehmen hatte. Die Beschwerdeführerin hat zwar die Geldflüsse im Zusammenhang mit den Wertschriftenkäufen und -verkäufen berücksichtigt, nicht hingegen den Wertverlust der Wertschriften (vgl. Urk. 6/14 S. 2).

Verzichtsrechtlich relevant sind allein Investitionen, bei denen die erhebliche Gefahr eines späteren Verlusts im Zeitpunkt der Investition im vornherein erkennbar ist (Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich im Prozess ZL.2011. 00 106 E.

4.3, Urteil des Bundesgerichts 9C_28/2018 vom 21. Dezember 2018 E. 4.2 e contrario). Seit Anfang 2021 findet sich eine entsprechende Regelung in Art. 17d Abs. 3 lit. c ELV, wonach unfreiwillige Vermögensverluste, die nicht auf ein absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Bezügerin oder des Bezügers zurückzuführen sind, für die Ermittlung der Höhe des Verzichts bei übermässigem Vermögensverbrauch nicht zu berücksichtigen sind. In den Erläuterungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) zur Änderung der ELV, Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform, vom Januar 2020 wird zudem festgehalten, dass die Beweislast hier nicht der versicherten Person auferlegt wird, da sich unfreiwillige Vermögensverluste wie etwa unvorhergesehene Verluste an der Börse nur schwer belegen liessen (S. 14). Auch in der seit 1. Januar 2021 gültigen Version der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) werden unvorhersehbare Verluste an der Börse als Beispiel für solche unfreiwilligen

Vermögensverluste erwähnt (Rz 3533.25).

Die Anlage eines Vermögens beispielsweise in Wertschriften ist demnach trotz des bestehenden Verlustrisikos grundsätzlich kein Vermögensverzicht. Anders zu entscheiden ist, wenn unter den konkreten Umständen von Anfang an mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Verlust des gesamten oder eines grossen Teils des Vermögens gerechnet werden musste, sodass kein vernünftiger Mensch eine solche Anlage getätigt hätte (Urs Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage 2015 , S. 223 Rz 617 und S. 225 Rz 620, je mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Dabei hat die EL-ansprechende Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht bei der Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts mitzuwirken. Insbesondere hat sie bei einer ausserordentlichen Abnahme des Vermögens darzutun beziehungsweise diejenigen Tatsachen zu behaupten und soweit möglich auch zu belegen, die einen Vermögensverzicht ausschliessen (Müller, a.a.O., S. 224 Rz 617 mit Hinweis). Über den Verzichtskarakter einer Vermögensverminderung entscheidet im Rahmen einer Vermögensanlage nicht in erster Linie das Fehlen einer Rechtspflicht und einer adäquaten Gegenleistung, sondern das Ausmass des Risikos, welches im Zeitpunkt der Investition eingegangen wird. Ein Vermögensverzicht liegt namentlich vor, wenn in fahrlässiger Weise eine risikoreiche Investition getätigt wurde, bei welcher ein (erheblicher) Verlust im Zeitpunkt der Investition sehr wahrscheinlich und damit absehbar war (Müller, a.a.O., S. 224 Rz 618 mit Hinweisen).

Dafür, dass die vom Beschwerdeführer hinzunehmenden Börsenverluste im vorn herein erkennbar respektive vorhersehbar gewesen wären, liegen keine objektiven Anhaltspunkte vor, und die Beschwerdegegnerin behauptet dies auch nicht. Dem zufolge stellt die im Jahr 2007 erfolgte Vermögensabnahme im durch Börsenverluste erklärbaren Umfang von Fr. 129'557.-- entgegen der Annahme der Beschwerdegegnerin keinen Vermögensverzicht dar. Dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechenden Kursverluste realisiert wurden oder nicht (vgl. die von der Beschwerdegegnerin in Urk. 6/14 S. 3 angeführte Begründung), stellte doch die Beschwerdegegnerin auf die Steuererklärung ab, wo jeweils der Aktienkurs Ende Jahr berücksichtigt wird, wodurch sich auch nicht realisierte Kursverluste auf den Vermögensstand auswirken. 3. 5

Die nachweislich gebuchten und im Jahr 2007 bezahlten Reisen wurden von der Beschwerdegegnerin anhand der Kontoauszüge (Urk. 6/1) als belegte grössere Aufwendungen als Ausgaben berücksichtigt (Urk. 6/14 S. 2). Bezüglich allfälliger darüberhinausgehender Aufwendungen für Reisen trägt der Beschwerdeführer die Beweislast und damit die Folgen der Beweislosigkeit, weshalb die Berechnung der Beschwerdegegnerin in diesem Punkt nicht zu beanstanden ist. 3. 6

Da ein Vermögensverzicht auch länger als zehn Jahre anzurechnen ist (vgl. Art. 17a Abs. 1 ELV und Urteile des Bundesgerichts 9C_435/2020 vom 14. Dezember 2020 E. 5, P 55/06 vom 22. Oktober 2007 E. 3.2, je mit Hinweisen), ist auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf die allgemeine zehnjährige Verjährungsfrist unbehelflich.

Ebenso wenig spielt es für die Anrechnung eines Verzichtsvermögens eine Rolle, ob der Beschwerdeführer effektiv noch über Vermögen verfügt, ob er je mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, Spielschulden hatte oder über das Pensionsalter hinaus gearbeitet hat (vgl. die Einwände in Urk. 1). 3. 7

Zusammenfassend ist der angerechnete Vermögensverzicht nach dem Gesagten insoweit zu beanstanden, als die aus den Steuerdaten ersichtliche übermässige Vermögensabnahme des Jahres 2007 von Fr. 338'351.-- im Umfang von Fr.

129'557.-- durch Börsenverluste erklärbar ist (vgl. vorstehende E. 3. 4.4), wes halb sich das Verzichtvermögen um diesen Betrag auf Fr. 208'794.-- reduziert (Fr. 338'351.-- minus Fr. 129'557.--) . 3.

E. 08

kein steuerbares Vermögen mehr hatte, wobei die Veränderungen vor allem dem Wertschriftenbestand

zuzuschreiben war en

(Urk. 6/ G6 S. 2 , Urk. 6/25 S. 1) . 3. 4 3.4.1

Die Beschwerdegegnerin hat den fürs Jahr 2007 angenommenen Vermögensverzicht in der Höhe von Fr. 338'351.-- damit begründet, dass bei Einnahmen von Fr. 622'144.-- und Ausgaben von Fr. 533'747.-- und einem daraus resultierenden Einnahmenüberschuss von Fr. 88'367.-- nicht nachvollziehbar sei, wes halb das Vermögen gemäss Steuern um Fr. 338'351.-- abgenommen habe (Urk. 6/14 S. 2-3).

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Geld teilweise an der Börse verloren und es teilweise für ausgedehnte Reisen verwendet zu haben (Urk. 1 S. 1). 3.4.2

Ende 2006 verfügte der Beschwerdeführer (zusammen mit seiner Ehefrau) über Wertschriften im Wert von Fr. 585'318.-- (Urk. 6/23 S. 4) , Ende 2007 nur noch im Wert von Fr. 255'717.--

(Urk. 6/24 S. 3).

Im Laufe des Jahres 2007 tätigte er folgende Effektenkäufe über sein Konto bei der Bank Y.____ (Bank Y.____ ; Urk. 6/1 S. 15 ff.) : Datum Betrag in Fr. Betreff 4.1. 30'014.35 Effektenkauf 25.1. 16'447.65 Effektenkauf 25.1. 20'084.20 Effektenkauf 25.1. 15'284.65 Effektenkauf 25.1. 16'447.65 Effektenkauf 29.1. 9'831.00 Effektenkauf 30.1. 10'019.70 Effektenkauf

E. 8

Überdies ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 2007 und 2008 noch verheiratet war (vgl. das Scheidungsurteil vom 31. Mai 2012, Urk. 6/G8) und die verwendeten Steuerdaten sich nicht nur auf ihn, sondern auch auf seine damalige Ehefrau bezogen. Dies ist namentlich daran ersichtlich, dass auch seine Ehefrau (mit anderer Adresse) aufgeführt ist, dass eine reformierte und eine römisch-katholische Person erwähnt werden und dass vom für Ehepaare geltenden Vermögensfreibetrag von Fr. 180'000.-- (vgl. § 54 Abs. 1 lit. a des Aargauischen Steuergesetzes, Stand am 1. Januar 2010; abrufbar im Internet unter

https://gesetzsam.mlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/651.100/versions/345)

ausgegangen wurde (Urk. 6/24-25).

Wäre das ab dem Jahr 2007 «verschwundene» Vermögen im Zeitpunkt der Scheidung noch vorhanden gewesen, wäre es im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung hälftig zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ex-Frau geteilt worden, da es sich bei

Kapitalauszahlungen der Pensionskasse in der Regel um Errungenschaft handelt. Demnach ist nur die Hälfte des Vermögens, auf welches verzichtet wurde, dem Beschwerdeführer anzurechnen (vgl. Urteil des Bundesgerichts P 30/06 vom 5. Februar 2007). Überdies würde dies auch im Fall e von Eigengut gelten (vgl. Müller, a.a.O., S. 176 f., Rz 488) . 3.9

Nach dem Gesagten ist der Vermögensverzicht des Jahres 2007 von Fr.

208'794. nach Art. 17a ELV jährlich - erstmals ab 2009 (vgl. Art. 17a Abs. 2 ELV) - um Fr. 10'000. -- bis zur Scheidung 2012 zu reduzieren, was für das Jahr 2012 noch einen Vermögensverzicht von Fr. 168'794. -- ergibt. Dieser finanzielle Rückschlag ist unter den Ehegatten zu teilen und hernach ist der Anteil des Beschwerdeführers von Fr. 84'397. -- erneut bis zum Jahr 2019 und 2020 um Fr. 10'000. -- zu amortisieren, was für das Jahr 2019 noch einen Verzicht von Fr. 14'397. -- und für das Jahr 2020 von Fr. 4'397. -- ergibt.

Die Beschwerdegegnerin wird unter Berücksichtigung dieser Feststellung den Anspruch neu zu berechnen haben. 3.10

Dabei wird sie auch zu beachten haben, dass sich der Wert des beweglichen Vermögens, den sie gemäss dem Kontostand des Bank A.____ -Kontos per 31. Dezember 2018 (Urk.

6/36) im Jahr 2019 mit Fr. 429. --

bezeichnet (Urk. 6/58), nicht korrekt ist, hat sie doch den Minussaldo des Postkontos per 31. Dezember 2018 dabei nicht berücksichtigt. Massgebend ist das steuerliche Reinvermögen (Art. 17 Abs. 1 ELV) . Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Stadt Dietikon, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 17. September 2020 aufgehoben und die Sache mit der Feststellung, dass das anzurechnende Verzichtvermögen für das Jahr 2019 Fr. 14'397. --

und für das Jahr 2020 Fr. 4'397. --

beträgt, zurückgewiesen wird, damit sie über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Ergänzungsleistungen neu befinden. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Stadt Dietikon - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrWidmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.